

AGB Procurement

1. Vertragsgegenstand

- Art. 1 ¹ VebeGo AG (CHE-105.953.190; **VebeGo**) und der **Supplier** (gemeinsam in der Folge: **Parteien**) haben durch die Unterzeichnung eines Einzelvertrages (EV) ein vertragliches Verhältnis (**Vertragsverhältnis**) im Hinblick auf die Beschaffung von Gütern und/oder Dienstleistungen oder die Herstellung von Werken (**Beschaffungsgegenstand** bzw. -gegenstände) begründet.
² Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Supplier (**AGB Procurement**) bilden die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Vertragsverhältnis.

2. Vertragsstruktur

- Art. 2.1 ¹ Die AGB Procurement bilden als Anhang zum EV sowie mit dessen anderweitigen Anhängen eine geschlossene vertragliche Einheit, welche im Rahmen des Gesetzes die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug den Vertragsgegenstand umfassend und abschliessend ordnen.
² Allfällige Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Supplier werden unter keinen Umständen Vertragsbestandteil.
- Art. 2.2 Die im EV vorgesehenen spezifischen Vereinbarungen gehen bei Widersprüchen den vorliegenden AGB Procurement vor.

3. Wirksamkeit

Inkrafttreten und Dauer

- Art. 3.1 ¹ Das zwischen VebeGo und dem Supplier begründete Vertragsverhältnis wird nach Unterzeichnung des EV durch beide Parteien auf das dort festgelegte Datum oder, wenn ein solches Datum fehlt, auf den Zeitpunkt wirksam, an welchem die Unterzeichnung erfolgt.
² Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Dauer wirksam.

Vertragsanpassungen

- Art. 3.2 ¹ Änderungen und Ergänzungen des Inhalts des Vertragsverhältnisses haben in Schriftform zu erfolgen (Art. 13 OR).
² Dies gilt auch für die Aufhebung des vorliegenden Schriftlichkeitsvorbehaltes.
- Art. 3.3 ¹ Eine allfällige Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB Procurement und/oder des EV lässt die Gültigkeit der anderweitigen Anordnungen unberührt.
² Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Anordnung ersetzt, die geeignet ist, den bezweckten Erfolg so weit wie möglich zu erreichen.

Vorbestehende Vereinbarungen

- Art. 3.4 Das vorliegende Vertragsverhältnis ersetzt restlos alle vorbestehenden Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand.

4. Pflichten Supplier

Angebot

- Art. 4.1 ¹ Der Supplier legt VebeGo sein Angebot (Offerte) einschliesslich allfälliger Nebenleistungen (etwa Demonstrationen) unentgeltlich vor.
² Weicht das Angebot von einer allfälligen Offertenanfrage von VebeGo ab, weist der Supplier VebeGo ausdrücklich darauf hin.
³ Soweit im Angebot nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist das Angebot des Supplier während dreier (3) Monate bindend.

Dokumentation

- Art. 4.2 ¹ Der Supplier liefert VebeGo die für den Betrieb notwendige technischen Spezifikationen sowie die Installations- und Bedienungsanleitung (**Dokumentation**) in deutscher oder englischer Sprache sowie in der für den betriebsinternen Vertrieb geeigneten Form.
² Hat der Supplier im Rahmen der Gewährleistung Mängel zu beheben, führt er die Dokumentation bei Bedarf soweit erforderlich nach.
³ VebeGo ist befugt, die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch zu vervielfältigen und zu vertreiben.

Schulung

- Art. 4.3 Der Supplier übernimmt die Instruktion des betroffenen Personals von VebeGo im vereinbarten Umfang.

Ort der Erfüllung

- Art. 4.4 ¹ Fehlt im EV eine Vereinbarung über den Erfüllungsort für den Beschaffungsgegenstand, gelten die Geschäftsräumlichkeiten von VebeGo am Hauptsitz in Zürich als Erfüllungsort.
² Als Erfüllungsort für Nebenleistungen gilt in Abwesenheit einer anderweitigen Abrede im EV der Erfüllungsort für den Beschaffungsgegenstand (Abs. 1).

- Art. 4.5 Wurde im EV lediglich die Ablieferung des Beschaffungsgegenstandes vereinbart, erfolgt diese mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den von VebeGo bezeichneten Empfänger am Erfüllungsort.

- Art. 4.6 ¹ Wurde im EV die Installation des Beschaffungsgegenstandes durch den Supplier vereinbart, installiert dieser den Beschaffungsgegenstand am Erfüllungsort, setzt ihn in Betrieb und lässt sich die Inbetriebnahme durch VebeGo schriftlich quittieren.
² VebeGo gewährt dem Supplier den erforderlichen Zugang zu ihren Geschäftsräumen, sorgt nach Absprache für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse und stellt den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Zubehör oder Ähnlichem zur Verfügung.
³ Der Supplier beachtet die am Erfüllungsort geltenden raumspezifischen Vorschriften (Hausordnung, Kleidervorschriften, Badge-Pflichten etc.).
⁴ Der Supplier darf den Erfüllungsort nur dann und insoweit Dritten zugänglich machen, als er im EV ausdrücklich dazu ermächtigt wurde.
⁵ Der Supplier benutzt die Betriebsanlagen von VebeGo am Erfüllungsort ausschliesslich im Rahmen des Vertragszweckes.

Zeit der Erfüllung

- Art. 4.7 Wird für eine Leistung des Supplier der Zeitpunkt der Fälligkeit schriftlich auf einen individuell bezeichneten Kalendertag festgelegt, gilt dieser Termin als Verfalltag, sodass der Supplier bei Nichtwahrung des Termins ohne weiteres in Verzug gerät (Art. 102 Abs. 2 OR).

Eigenschaften des Beschaffungsgegenstandes

- Art. 4.8 Der Supplier sichert zu, dass er (i.) in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand einschl. aller Bestandteile und ggf. installierter Software etc. sämtliche rechtliche und behördliche Berechtigungen

besitzt, die ihn dazu befähigen, VebeGo die im EV vorgesehene oder vorausgesetzte Rechtsposition unbelastet zu verschaffen und dass der Beschaffungsgegenstand (ii.) die im EV vereinbarten Eigenschaften sowie (iii.) diejenigen Eigenschaften aufweist, welche VebeGo auch ohne spezifische Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Verkehrsanschauung in guten Treuen voraussetzen darf.

- Art. 4.9 ¹ Der Supplier leistet insb. Gewähr dafür, dass der gelieferte Beschaffungsgegenstand frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, welche den Wert oder die Tauglichkeit des Produkts beeinträchtigt.
² Eine Gewähr für die Eignung des Beschaffungsgegenstandes zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt der Supplier in dem Ausmass, als dies im EV vereinbart oder in guten Treuen von VebeGo erwartet werden darf.

- Art. 4.10 Der Supplier leistet in Bezug auf die mit dem Beschaffungsgegenstand zusammenhängende Software und/oder die entspr. immaterialgüterrechtlichen Berechtigungen Gewähr dafür, dass er mit seinen Leistungen keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt.

- Art. 4.11 Der Supplier gewährleistet VebeGo die Lieferung von Ersatzteilen bzw. -produkten während mindestens sechs (6) Jahren ab Abnahme des Beschaffungsgegenstandes.

Verzug

- Art. 4.12 ¹ Kommt der Supplier hinsichtlich einer vertraglichen Leistung in Verzug, hat VebeGo die Befugnis, wahlweise (a.) auf die verspätete Leistung zu verzichten und damit den betreffenden EV aus wichtigem Grund umgehend zu beenden oder (b.) an der Leistung festzuhalten.
² Verzichtet VebeGo auf die verspätete Leistung, verliert der Supplier seinen Anspruch auf die entsprechende Vergütung und schuldet VebeGo eine Vertragsstrafe im Umfang von zehn Prozentpunkten (10 %) dieses Betrages.
³ Hält VebeGo an der Leistung fest, schuldet der Supplier VebeGo für jeden angebrochenen Tag des Verzuges solange im Sinne einer Vertragsstrafe (**Verzugsstrafe**) einen Prozentpunkt (1 %) der für die betreffende Leistung vereinbarten Vergütung, bis fünfzig Prozentpunkte (50 %) dieses Betrages erreicht werden.

Gewährleistung

Allgemeines

- Art. 4.13 ¹ Weist der vom Supplier geleistete Beschaffungsgegenstand eine zugesicherte oder vorausgesetzte sachliche oder rechtliche Eigenschaft nicht auf, liegt ein Mangel vor.
² Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn der geleistete Beschaffungsgegenstand (a.) zum von VebeGo vorausgesetzten Gebrauch untauglich ist oder (b.) Anlass zum Verdacht besteht, dass dessen Verkehrswert nicht zwei Drittel (66 %) des Werts der dafür vereinbarten Vergütung erreicht.

- Art. 4.14 Die Mangelgewährleistung ist ausgeschlossen bei Schäden, Störungen oder Umständen, die von VebeGo zu vertreten sind.

- Art. 4.15 ¹ Sofern im EV nicht ausdrücklich anders vereinbart, verjähren die Gewährleistungsansprüche von VebeGo nach zwei (2) Jahren seit Ablieferung des Beschaffungsgegenstandes oder, wenn der Supplier die Installation schuldet, nach deren Vornahme (**Gewährleistungsfrist**).
² Bei Werkleistungen, die keine baulichen Massnahmen darstellen, beträgt die Gewährleistungsfrist drei (3) Jahre, bei den anderen Werkleistungen fünf (5) Jahre.
³ Bei arglistig verschwiegenen Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist zehn (10) Jahre.
⁴ Dieselben Gewährleistungsfristen gelten sinngemäss für Nachbesserungs- bzw. Mangelbhebungsleistungen oder Ersatzteile.

- Art. 4.16 ¹ Während der Gewährleistungsfrist wird der Supplier, soweit von VebeGo so angeordnet, auftretende Material- und Herstellungsfehler des gelieferten Beschaffungsgegenstandes kostenlos beseitigen, defekte Teile austauschen und die Funktionsfähigkeit sowie Eigenschaften des Beschaffungsgegenstandes im Sinne des vertraglichen zugesicherten oder vorausgesetzten Zustandes vollumfänglich wiederherstellen (**Nachbesserung**).
² Der Supplier ist nach Rücksprache mit VebeGo im Rahmen der Nachbesserung befugt, den Beschaffungsgegenstand vollumfänglich auszutauschen.

Nichterheblicher Mangel

- Art. 4.17 ¹ Weist der Beschaffungsgegenstand einen nichterheblichen Mangel auf, ist VebeGo befugt, wahlweise (a.) im Sinne von Abs. 2 den mangelbehafteten Beschaffungsgegenstand mit Vorbehalt anzunehmen oder (b.) dessen Annahme zu verweigern und dem Supplier eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung zu gewähren.
² VebeGo kann den mangelbehafteten Beschaffungsgegenstand mit Vorbehalt annehmen, wenn sich die Parteien im Zeitpunkt dieser Annahmeerklärung schriftlich über den betragsmässigen Umfang des Minderwerts (**Minderung**) geeinigt haben, welche dem Mangel entspricht.

- Art. 4.18 ¹ Gewährt VebeGo dem Supplier die Möglichkeit der Nachbesserung und bleibt diese im Rahmen der gewährten Nachbesserungsfrist aus, ist VebeGo befugt, (a.) die Annahme des Beschaffungsgegenstandes zu verweigern und damit den betreffenden EV aus wichtigem Grund umgehend zu beenden oder (b.) dem Supplier eine zweite Nachbesserungsfrist von maximal fünf (5) Tagen zur Nachbesserung zu gewähren.
² Beendet VebeGo den betreffenden EV, verliert der Supplier seinen Anspruch auf die entsprechende Vergütung und schuldet VebeGo eine Vertragsstrafe im Umfang von zwanzig Prozentpunkten (20 %) dieses Betrages.

- ³ Gewährt VebeGo dem Supplier die zweite Möglichkeit der Nachbesserung und bleibt auch diese im Rahmen der entspr. Nachbesserungsfrist aus, ist VebeGo befugt, die Annahme des betroffenen Beschaffungsgegenstandes zu verweigern und damit den betreffenden EV aus wichtigem Grund zu beenden; in diesem Fall verliert der Supplier seinen Anspruch auf die entsprechende Vergütung und schuldet VebeGo eine Vertragsstrafe im Umfang von dreissig Prozentpunkten (30 %) dieses Betrages.

Erheblicher Mangel

- Art. 4.19 ¹ Weist der Beschaffungsgegenstand einen erheblichen Mangel auf, ist VebeGo befugt, wahlweise (a.) sofort die Annahme des mangelbehafteten Beschaffungsgegenstandes zu verweigern und damit den betreffenden EV aus wichtigem Grund zu beenden oder (b.) dem Supplier eine angemessene Nachbesserungsfrist zu gewähren.
² Beendet VebeGo den betreffenden EV, verliert der Supplier seinen Anspruch auf die entsprechende Vergütung und schuldet VebeGo eine Vertragsstrafe im Umfang von zwanzig Prozentpunkten (20 %) dieses Betrages.
³ Gewährt VebeGo dem Supplier die Möglichkeit der Nachbesserung und bleibt diese im Rahmen der gewährten Nachbesserungsfrist aus, ist VebeGo befugt, die Annahme des betroffenen Beschaffungsgegenstandes zu verweigern und damit den betreffenden EV aus wichtigem Grund zu beenden; in diesem Fall verliert der Supplier seinen Anspruch auf die entsprechende Vergütung und schuldet VebeGo eine Vertragsstrafe im Umfang von dreissig Prozentpunkten (30 %) dieses Betrages.

AGB Procurement

Werkvertragliche Leistungen

- Art. 4.20 ¹ Verlangt der EV oder die branchenübliche Gewohnheit eine Abnahme des Beschaffungsgegenstandes durch gemeinsame Prüfung (**Werkleistung**), zeigt der Supplier VebeGO mit Blick auf die dafür im EV vorgesehene Fälligkeit (**vertragliche Fälligkeit**) in nützlicher Frist seine Bereitschaft zur Abnahmeprüfung an (**Anzeige**).
² Nach Zugang der Anzeige legt VebeGO einen angemessenen Termin für die Abnahmeprüfung fest.
³ Inhalt und Ergebnis der Abnahmeprüfung bildet Gegenstand eines Abnahmeprotokolls, das der Supplier anfertigt und beide Parteien nach Vollzug der Abnahmeprüfung unterzeichnen.
- Art. 4.21 ¹ Erfolgt die Abnahmeprüfung bis spätestens zum Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit, erklärt VebeGO dem Supplier die Abnahme der angebotene Werkleistung: (a.) ohne Vorbehalt, wenn die Abnahmeprüfung keine Mängel der Werkleistung offenlegt; (b.) mit Vorbehalt, wenn die Abnahmeprüfung Mängel der Werkleistung offenlegt, die nicht erheblich sind.
² Erklärt VebeGO die Abnahme mit Vorbehalt, erhält der Supplier Gelegenheit, die festgestellten Mängel bis zur vertraglichen Fälligkeit zu beheben.
³ Sind bei vorbehaltener Abnahme im Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit die Mängel der Werkleistung nicht beseitigt, kommt Art. 4.18 sinngemäss zur Anwendung.
⁴ Zeigt die Abnahmeprüfung einen erheblichen Mangel auf, wird die Abnahme zurückgestellt; in diesen Fällen gelangt Art. 4.19 sinngemäss zur Anwendung.

- Art. 4.22 ¹ Erfolgt aufgrund eines Umstandes, der im Gefahrenbereich des Supplier liegt, keine Abnahme bis zum Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit, gelten die Regeln des Verzug sinngemäss (Art. 4.12).
² Dasselbe gilt, wenn bereits vor dem Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit in guten Treuen zu erwarten ist, dass am erwähnten Zeitpunkt eine Abnahme nicht möglich sein wird.

Immaterialgüterrechte (IPR)

- Art. 4.23 ¹ VebeGO meldet dem Supplier ohne Verzug den Umstand, dass ein Dritter ihr gegenüber Ansprüche aus behaupteter Verletzung von Schutzrechten angemeldet hat.
² Der Supplier nimmt zur behaupteten Schutzrechtsverletzung innert zehn (10) Tagen nach Zugang der Meldung schriftlich Stellung.
³ Kommt der Supplier mit seiner Stellungnahme in Verzug, schuldet er VebeGO die Verzugsstrafe in sinngemässer Anwendung von Art. 4.12 Abs. 3.

- Art. 4.24 ¹ Macht der Dritte Ansprüche aus Verletzung von Schutzrechten bei einer gerichtlichen Behörde, namentlich zum einstweiligen Rechtsschutz, gegen VebeGO geltend oder setzt er eine Forderung im Zusammenhang mit einer Verletzung von Schutzrechten zulasten von VebeGO in Betriebung, ist VebeGO befugt, wahlweise vom Supplier zu verlangen, dass er ihr (i.) das Recht verschafft, den Beschaffungsgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten zu benutzen, (ii.) den geleisteten Beschaffungsgegenstand durch einen anderen ersetzt, welcher die vertraglichen Anforderungen erfüllt oder (iii.) dass er VebeGO durch Geldleistung so stellt, wie wenn der Dritte seine Ansprüche aus Verletzung seiner Schutzrechte nie geltend gemacht hätte.
² VebeGO setzt dem Supplier eine angemessene Frist für die entsprechende Wiederherstellung des vertragsmässigen Zustandes.

- Art. 4.25 ¹ Kommt der Supplier bei der Wiederherstellung des vertragsmässigen Zustandes in Verzug schuldet er VebeGO die Verzugsstrafe nach Art. 4.12 Abs. 3 sinngemäss.
² Ungeachtet der von VebeGO gewählten Art der Wiederherstellung des vertragsmässigen Zustandes, hält der Supplier VebeGO vollumfänglich schadlos und leistet ihr namentlich Ersatz für sämtliche Auslagen und Verwendungen, die VebeGO zur Abwehr der Ansprüche des Dritten bzw. zur Erledigung des entspr. Rechtsstreites tätigen durfte (Kosten anwaltliche Verteidigung, behördliche Verfahrenskosten, Leistungen im Rahmen der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Streitvermittlung etc.).

Verschwiegenheit und Datenbearbeitung

Allgemeines

- Art. 4.26 ¹ Zum Zwecke des Vertragsverhältnisses erfasst der Begriff der Daten, jede Art von Information unabhängig ihrer jeweiligen technischen (etwa elektronischen) Modalität, Erscheinungsform oder Speicherung, sodass die Begriffe Daten und Information(en) kontextbedingt auch als Synonyme verwendet werden können (**Daten**).
² Zum Zweck des vorliegenden Vertragsverhältnisses erfasst der Begriff des Bearbeitens von Daten jeden Umgang mit den betreffenden Daten, ungeachtet der dabei eingesetzten und nicht eingesetzten (technischen, betrieblichen etc.) Mittel oder Verfahren (**Datenbearbeitung**).
³ Datenbearbeitung umfasst namentlich die Beschaffung, die Speicherung, die Aufbewahrung, die Nutzung, die Kenntnisnahme, die Verwendung, die Analyse (etwa Profiling), die Veränderung, die Bekanntgabe, die Übermittlung, die Offenlegung, das Zugänglichmachen, die Archivierung, die Unkenntlichmachung, die Löschung oder die Vernichtung derselben.

- Art. 4.27 ¹ Von sämtlichen Tatsachen, Umständen oder Daten, die VebeGO betreffen, die der Supplier oder ein Dritter in dessen Gefahrenbereich (etwa eine Erfüllungsgehilfe, Art. 4.37 Abs. 2; in der Folge gemeinsam: **Supplier**) im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis in Erfahrung bringt, wird vermutet, dass sie vertraulich sind (**vertrauliche Informationen**).
² Informationen, die im Zeitpunkt der Wahrnehmung nach Abs. 1 bereits öffentlich zugänglich oder dem Supplier rechtmässig bekannt sind, gelten nicht als vertraulich. Der Beweis für das Vorliegen dieser Umstände obliegt dem Supplier.

- Art. 4.28 Liegt ein Fehlverhalten hinsichtlich der Verschwiegenheit (Art. 4.29) oder der Datenbearbeitung (Art. 4.30ff) vor, schuldet der Supplier VebeGO eine Vertragsstrafe ist im Umfang von CHF 50'000 (fünfzigtausend Schweizer Franken).

Verschwiegenheit

- Art. 4.29 ¹ Der Supplier ist hinsichtlich aller vertraulichen Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
² Verschwiegenheit bedeutet, dass der Supplier vertrauliche Informationen ausserhalb des zum Zweck der richtigen Erfüllung des Vertragsverhältnisses unbedingt Notwendigen nicht bearbeiten darf.
³ Werbung und Publikationen des Supplier über Sachverhalte im Zusammenhang mit vorliegendem Vertragsverhältnis bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch VebeGO.

Datenbearbeitung

- Art. 4.30 ¹ Der Supplier bearbeitet alle mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängenden Daten (**Vertragsdaten**) ausschliesslich im Rahmen des Vertragszwecks und nur insoweit, als es dazu unbedingt erforderlich ist.
² Jede weitergehende Bearbeitung von Vertragsdaten ist nur dann und insofern zulässig, als VebeGO den Supplier dazu vorgängig ausdrücklich in Schriftform (Art. 13 OR) ermächtigt hat.

- Art. 4.31 Der Supplier erwirbt in keiner Form eine Berechtigung an Vertragsdaten.

- Art. 4.32 ¹ Der Supplier darf Vertragsdaten nur dann und insoweit Dritten zugänglich machen, als dies (a.) für die richtige Erfüllung des Vertragszwecks unerlässlich ist, (b.) der Dritte in der Schweiz oder in

Westeuropa domiziliert ist und (c.) der Dritte sich gegenüber dem Supplier zu Verschwiegenheit und Datenbearbeitung nach Massgabe der vorliegenden AGB Procurement verpflichtet.

² Der Supplier ist nicht befugt, dem Dritten Retentionsbefugnisse in Bezug auf Vertragsdaten zu gewähren.

- Art. 4.33 Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses (i.) übergibt der Supplier VebeGO unangefordert sämtliche physischen Informations- bzw. Datenträger, die ihm zur Vertragserfüllung überlassen wurden, (ii.) löscht der Supplier restlos und unwiederbringlich sämtliche Vertragsdaten von allen im eigenen Gefahrenbereich befindlichen Speichermedien und (iii.) legt der Supplier VebeGO eine unterzeichnete Erklärung in Schriftform (Art. 13 OR) vor, welche den uneingeschränkten Vollzug dieser Vertragspflichten bestätigt.

Vertragsstrafen

- Art. 4.34 ¹ Die Erfüllung einer Forderung aus Vertragsstrafe im Zusammenhang mit einem bestimmten Schlechterfüllungstatbestand befreit den Supplier nicht von der richtigen Erfüllung der entsprechenden Vertragspflicht.
² VebeGO ist befugt, ihre Forderungen aus Vertragsstrafe mit Forderungen des Supplier zu verrechnen.
³ VebeGO bleibt es hinsichtlich eines jeden Schlechterfüllungstatbestand unbenommen, bei Bedarf den durch die Vertragsstrafe ungedeckt gebliebenen weiteren Schaden nach Massgabe der Haftungsordnung geltend zu machen.

- Art. 4.35 Hat der Supplier durch dieselbe Verhaltensweise mehrere Schlechterfüllungstatbestände parallel verwirklicht, schuldet er VebeGO die dadurch verwirklichten mehreren Vertragsstrafen ungemindert kumuliert.

- Art. 4.36 Die im Rahmen eines Kalendermonats entstandenen Forderungen aus Vertragsstrafen sind bis am 15. Kalendertag des Folgemonats ohne weiteres zur Zahlung fällig.

Haftung

- Art. 4.37 ¹ Der Supplier haftet für alle Schäden, die er VebeGO im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses schuldhaft verursacht hat.

² Dabei haftet der Supplier für das Fehlverhalten der von ihm zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten (**Erfüllungsgehilfen**) wie für eigenes Fehlverhalten.

5. Pflichten VebeGO

Prüfung des Beschaffungsgegenstandes und Mängelrüge

- Art. 5.1 ¹ VebeGO prüft den Beschaffungsgegenstand nach der Ablieferung oder, wenn der Supplier eine Inbetriebnahme oder Installation schuldet, nach deren Vornahme, innert angemessener Frist und rügt die festgestellten Mängel umgehend.
² VebeGO rügt Mängel umgehend, die im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht erkennbar waren (**versteckte Mängel**).

³ Die Rüge muss die Mängel konkret benennen und die Mängelrüge muss die Mängel konkret benennen und die Mängelrüge muss die Mängel konkret benennen.

Vergütung

- Art. 5.2 ¹ Die die im EV vorgesehene Vergütung (**vereinbarte Vergütung**) stellt das abschliessende Entgelt für sämtliche Leistungen des Supplier dar, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind.
² Durch die vereinbarte Vergütung werden namentlich alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallende Auslagen und Verwendungen sowie alle gesetzliche Abgaben vollumfänglich mitvergütet, namentlich die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Installation des Beschaffungsgegenstandes, die Dokumentation und die Instruktion, die Lizenzgebühren oder die bei Vertragsschluss geltenden öffentlichen Abgaben wie etwa die MwSt. oder die vorgezogene Recyclinggebühr (VRG).

- Art. 5.3 ¹ Die Vergütung ist zu Festpreisen vereinbart und untersteht im Rahmen des Vertragsverhältnisses keiner automatischen Anpassung (Indexierung).
² Senkt der Supplier vor der vollendeten Erfüllung seiner Leistung seine Listenpreise, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst.

- Art. 5.4 ¹ Der Supplier stellt seine Leistungen nach Erfüllung der vereinbarten Leistung oder gemäss dem Zahlungsplan in Rechnung, der im EV vereinbart wurde.
² Die Rechnungen des Supplier sind innert dreissig (30) Tagen ab Zugang der Rechnung netto zahlbar.
³ Mängelbehaftete Rechnungen hindern den Eintritt der Verzugsfolgen.

- Art. 5.5 ¹ Sofern im EV nicht anderweitig angeordnet, fakturiert der Supplier seine vertraglichen Forderungen an nachstehende Rechnungsstelle: *VebeGO AG, Albisriederstr. 253 – 8047 Zürich*.
² Jede Vergütungsposition, die Gegenstand der Rechnung bildet, muss der entsprechenden Projekt-Nr. von VebeGO zugeordnet werden.
³ Die Rechnung weist für jede Vergütungsposition den MwSt.-Anteil gesondert aus.

6. Schlussbestimmungen

- Art. 6.1 ¹ Keine Bestimmung des vorliegenden Vertragsverhältnisses und kein Verhalten der Parteien im Zusammenhang mit dessen Vollzug ist geeignet, zwischen ihnen ein Gesellschaftsverhältnis zu begründen.
² In Abwesenheit einer anderweitigen Anordnung in Schriftform (Art. 13 OR), ist keine Partei befugt oder ermächtigt, die andere zu verpflichten oder in deren Namen Verträge abzuschliessen bzw. mit Wirkung für oder gegen die andere Rechte und Pflichten zu begründen.

- Art. 6.2 Die Abtretung von Ansprüchen von Supplier aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist ohne die vorgängige Zustimmung von VebeGO in Schriftform (Art. 13 OR) ausgeschlossen.

- Art. 6.3 ¹ Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich materiellem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).
² Gerichtsstand ist Zürich.